Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 1 (1923)

Heft: 1

Artikel: Zeitpunkt der kantonalen Sammlungen

Autor: Hauri, J.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Bedürfnis nach einer privaten Hülfsinstanz neben der offiziellen vorhanden ist. Viele früher in guten Verhältnissen lebende Schweizer im Ausland wollen, ebenso wie die entsprechenden Kreise im Inland, von der durch die Konsulate gehandhabten Bundeshülfe nichts wissen und ziehen vor, die ärgsten Entbehrungen auf sich zu nehmen, als eine Unterstützung zu beziehen, welche in ihren Augen der Armenunterstützung gleichkommt. Die zuständigen Stiftungsorgane prüfen denn auch erneut die Möglichkeit der Zusammenfassung der hülfsbereiten Kräfte zu einer leistungsfähigen, lose der Stiftung angegliederten Organisation: Schweizerische Altershülfe im Ausland.

Zeitpunkt der kantonalen Sammlungen.

Unter den Traktanden der letzten Abgeordneten-Versammlung befand sich auch die Frage der Festsetzung eines möglichst einheitlichen Zeitpunktes für die kantonalen Sammlungen. Infolge der vorgerückten Zeit konnte leider dieses Geschäft nicht mehr erledigt werden; es sei deshalb gestattet, an dieser Stelle einige Gedanken zu dieser Frage zu äußern.

Die ganze Organisation der Stiftung „Für das Alter" ist darauf hin angelegt, den einzelnen kantonalen Komitees möglichst weitgehende Freiheit zu lassen. So sehr dies an sich zu begrüßen ist, so bleibt es doch bedauerlich, daß nicht schon in der Stiftungsurkunde ein allgemein verbindlicher Termin für die jährlich stattfindenden kantonalen Aktionen festgesetzt worden ist. Das eine Komitee sammelt nunmehr im Frühling, ein zweites im Herbst, ein drittes gar erst im Winter; das Resultat ist eine unheilvolle Zersplitterung und unnütze Kraftverschwendung.

Wer schon am eigenen Leib erfahren hat, wie viel Mühe und Arbeit die richtige Bedienung der Presse während der Sammlungszeit mit sich bringt und wie viel von dieser Arbeit wirkungslos bleibt, weil die Nachbarkantone für ihre Sammlungen andere Termine festgesetzt haben, der wird den lebhaften Wunsch nach einer einheitlichen Ansetzung aller kantonalen Sammlungen empfinden. Wie viel Zeit und Kraft könnte dadurch gespart werden, und wie viel größere Stoßkraft würde eine allgemein schweizerische Aktion besitzen.

§ 10 der Stiftungsurkunde weist dem Direktionskomitee die Durchführung der Sammlungen unter Mithülfe der kantonalen

und lokalen Organisationen als Aufgabe zu, und nach § 11 hat der Zentralsekretär u. a. für die Propaganda zu sorgen. Die Erfüllung dieser Aufgaben aber wird beiden Stiftungsorganen wesentlich erschwert, ja verunmöglicht durch die gegenwärtige Zersplitterung. Man wird dem Zentralsekretariat schlechterdings nicht zumuten dürfen, nahezu das ganze Jahr hindurch Propagandaartikel bald für diese, bald für jene kantonale Sammlung zu schreiben. Will man auf die Mitarbeit des Zentralsekretärs Anspruch erheben — und diese scheint uns sehr wertvoll zu sein — dann wird man sich eben dazu entschließen müssen, einen gemeinsamen Sammlungstermin zu wählen. Wir versprechen uns von einer allgemein schweizerischen Sammlung, die in sämtlichen Kantonen zur gleichen Zeit durchgeführt würde, nicht nur eine wesentliche Entlastung der mit Arbeit sonst überhäuften kantonalen Komitees, sondern vor allem eine ungleich größere und weitreichendere Wirkung der Propaganda in der Presse und im Zusammenhang damit erfreulichere Sammlungsergebnisse.

Dabei verhehlen wir uns allerdings nicht, daß einer Vereinheitlichung der Sammlungen allerlei Hindernisse und Schwierigkeiten im Wege stehen. Wie schwer ist es manchmal schon in einem einzigen Kanton, die verschiedenen Bezirks- und Gemeindevertreter zu bestimmen, sich an den festgesetzten Sammlungstermin zu halten. Als im Kanton Zürich die erste allgemeine Hauskollekte zu Gunsten der bedürftigen Alten durchgeführt wurde, da erstreckte sie sich statt über die vorgesehenen 14 Tage über mehr als drei Monate. Bald da bald dort glaubte ein Gemeindevertreter mit Rücksicht auf persönliche oder lokale Verhältnisse die Sammlung noch hinausschieben zu dürfen. Ein striktes sich Halten an den vorgeschriebenen Termin von vierzehn Tagen erwies sich erst dann als möglich, als die kantonale Polizeidirektion an die Bewilligung zur Veranstaltung einer Hauskollekte die Bedingung knüpfte: „Dem verantwortlichen Vertreter des Zürcher Kantonalkomitees wird für den Fall der Nichtbeachtung der in dieser Verfügung gemachten Auflagen Polizeibuße bis auf Fr. 100.— und im Rückfall Überweisung an das Gericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie sofortiger Entzug dieser Bewilligung angedroht." Diese scheinbar drakonische, in Wirklichkeit aber sehr wohltätige Maßregel machte auf einmal möglich, was vorher unmöglich schien. Den sonst schon geplagten Präsidenten

wollte niemand mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt bringen. So werden sich auch auf schweizerischem Gebiete die ohne Zweifel auftretenden Hindernisse bei allseitigem gutem Willen aus dem Wege räumen lassen.

Welcher Zeitpunkt würde für eine gemeinsame Sammlung am ehesten in Betracht kommen? Unseres Erachtens eignet sich für eine Alterssammlung am besten der Spätherbst. Wenn der Winter im Anzug ist, dann denkt jeder unwillkürlich an unsere bedürftigen Alten, die sorgenvoll den kommenden trüben und kalten Tagen entgegensehen, und dann öffnen sich am willigsten die Hände und Herzen zu freudigem Geben. Da der Dezember der Sammlungsmonat der Stiftung „Pro Juventute" ist, sollte, um deren Aktion nicht zu beeinträchtigen, die Alterssammlung wenn immer möglich bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Da anderseits auf die Bettagskollekten der verschiedenen kantonalen Kirchen Rücksicht zu nehmen ist, ergibt sich als günstigste Zeit für die Sammlung zu Gunsten der Stiftung „Für das Alter" der Monat Oktober.

Sollte eine einheitliche Ansetzung sämtlicher kantonaler Sammlungen sich vorläufig als unmöglich erweisen, so könnten sich wenigstens einzelne Landesteile auf einen gemeinsamen Sammlungstermin einigen. Eine gemeinsame Aktion in der Ostschweiz, der Zentralschweiz oder in den welschen Kantonen sollte unseres Erachtens nicht auf allzu große Schwierigkeiten stoßen und würde dem jetzigen Zustand gegenüber, wo jeder Kanton für sich allein vorgeht, einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Unser Ideal aber wird bleiben müssen — gleichzeitige Sammlung in sämtlichen Kantonen!

Pfarrer J. R. Hauri, Präs. d. Zürch. Kant.-Komitees.

Assemblée des Délégués.

Sous la présidence de M. Motta, le conseiller fédéral, l'assemblée annuelle des délégués de la Fondation „Pour la Vieillesse" a eu lieu à Berne le 31 octobre 1922. Vingt et un comités cantonaux s'étaient fait représenter.

M. Motta a ouvert la séance par un discours très intéressant dans lequel il a souligné le développement graduel de la Fondation à laquelle les représentants des confessions les plus importantes du pays ont collaboré en parfait